

**ISK, 6, (6), 1931, S. 92-95.**  
**Abschrift**

**Gesetze gegen die Frauen.**

Von  
Nora Block.

1.

Im Deutschen Reich<sup>1</sup> stehen rund zwölf Millionen Frauen als Arbeiterinnen, Büroangestellte, Verkäuferinnen, Lehrerinnen, Ärztinnen, Künstlerinnen u.s.w. im Beruf. In gleicher Weise wie die Männer müssen sie den Kampf um Brot und Arbeit führen, wenn sie leben wollen. Und wer wollte bezweifeln, daß die Millionen Frauen, die als Hausfrauen tätig sind, im allgemeinen ein Maß an Arbeit zu bewältigen haben, das der Durchschnittsarbeit des Mannes an Anstrengung mindestens gleichwertig ist? Also: Arbeit und Pflichten hat die Frau wie der Mann. Hat sie auch dieselben Rechte?

2.

Nach der Revolution von 1918 gelten in Deutschland auf dem so wichtigen Gebiet des Ehe- und Familienrechts die gleichen Gesetze, die vor mehr als 30 Jahren bei der Einführung des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) geschaffen worden sind. Die Schöpfer jener Gesetze sprachen den Frauen die Gleichberechtigung mit dem Manne ab. Weitgehend kirchlich beeinflusst, befestigten sie in den Gesetzen die unbedingte Vorherrschaft des Mannes, während der Frau in vieler Hinsicht die Stellung eines unmündigen Kindes zugewiesen wurde. Dies trifft in erster Linie für die verheiratete Frau zu. Schon die Tatsache, daß die Frau mit der Eheschließung ihren Namen verliert und den Namen des Mannes annehmen muß, ist ein Symbol dafür, daß die Frau in der Ehe gewissermaßen als selbständiger Mensch zu existieren aufgehört hat. Einige weitere Beispiele hierfür:

*Mit der Eheschließung verliert die Frau das Verfügungsrecht über ihr Vermögen, das sie mit in die Ehe bringt (§ 1363 BGB). Sie kann nur mit Einwilligung des Mannes darüber verfügen (§ 1400 BGB).*

*In allen ehelichen Angelegenheiten steht die Entscheidung dem Manne zu. Er bestimmt insbesondere Wohnort und Wohnung (§ 1354 BGB).*

*Die Frau ist verpflichtet, Arbeiten im Haushalt und Geschäft des Mannes zu verrichten, ohne daß sie einen Anspruch auf eine Vergütung hätte (§ 1356 BGB). Sie hat auch bei einer späteren Trennung der Ehegatten keinen Anspruch auf das, was sie durch derartige Arbeit dem gemeinschaftlichen Vermögen zugeführt hat. Sie arbeitet also in solchen Fällen nur für den Mann.*

---

<sup>1</sup> Die nachfolgenden Untersuchungen beziehen sich nur auf Deutschland, doch sind sie für die meisten Länder durchaus typisch. Eine wesentliche Ausnahme macht lediglich die Sowjet-Union, deren Gesetze in bezug auf Behandlung der Frau eindeutig den Willen erkennen lassen, die Gleichberechtigung der Geschlechter durchzuführen.

*Der Mann ist berechtigt, eine Stellung der Frau selbst gegen deren Willen fristlos zu kündigen, wenn die Tätigkeit der Frau die ehelichen Interessen beeinträchtigt (§ 1358 BGB). Darauf, ob die Frau etwa ein berechtigtes Interesse daran hat, einen bestimmten Beruf auszuüben, kommt es hiernach nicht an.*

*Einem geisteskranken oder wegen Geistesschwäche entmündigten Ehe-mann kann die Frau im Wege des Prozesses zwar das Verwaltungs- und Nutznießungsrecht an ihrem Vermögen entziehen lassen (§ 1418, Z. 3 BGB). In den seltensten Fällen aber gibt man der Frau das Recht, ihr Vermögen in einem solchen Falle selber zu verwalten; vielmehr setzt man ihr einen Vormund zur Seite, der der Frau die unerträglichsten Schwierigkeiten machen kann.*

*Die verheiratete Frau in Deutschland kann sich ohne Einwilligung ihres Mannes weder ein Postscheck- oder ein Bank-Konto einrichten, noch kann sie sich einen Paß aus-stellen lassen; sie kann keinen Prozeß führen, ohne daß der Mann zustimmt, und jeder Vertrag, den die Frau über ihr eigenes Vermögen schließt, muß vom Manne genehmigt werden, um wirksam zu sein.*

Man sollte annehmen, daß wenigstens auf dem Gebiet der Kinder-erziehung gleiches Recht für Mann und Frau besteht. Denn hier liegen angeblich die „eigentlichen Aufgaben und Fähigkeiten“ der Frau, womit man rechtfertigen will, daß man sie aus den Berufen und Stellungen, die sie im öffentlichen Leben einnimmt, heraussudrängen versucht. Wie aber sieht es mit der Gleichberechtigung der Geschlechter in Erziehungsfragen aus?

*Bei Meinungsverschiedenheiten zwischen den Eltern geht die Meinung des Vaters vor (§ 1634 BGB). Er bestimmt den Aufenthaltsort des Kindes; er bestimmt die Berufswahl (§ 1631 BGB). Nur der Vater ist berechtigt, das Kind gesetzlich zu vertreten.*

*Selbst über seinen Tod hinaus kann der Mann das Recht der Frau, ihr Kind zu erziehen, dadurch einschränken, daß er die Bestellung eines Beistandes anordnet, der die Mutter bei der Ausübung der elterlichen Gewalt „zu überwachen“ hat (§§ 1687, 1689, 1777 BGB).*

*Geht eine Frau eine neue Ehe ein, so verliert sie die elterliche Gewalt über ihre Kinder aus erster Ehe (§ 1697 BGB). Die Kinder bekommen dann einen Vormund, neben dem die Mutter ebenso wenig zu sagen hat, wie neben ihrem Ehemann (§ 1698 BGB).*

Muß es angesichts solcher Gesetze nicht wie Hohn anmuten, wenn die Reichsverfassung in Art. 119 verkündet, daß die Ehe auf der Gleichberechtigung der beiden Geschlechter beruhe?

### 3.

Es ist wohl am Platze, hier auch ein Wort über die Stellung der ledigen Mütter und ihrer Kinder zu sagen. Auch hier das prahlerische Versprechen der Reichsverfassung in Art. 121:

*Den unehelichen Kindern sind durch die Gesetzgebung die gleichen Bedingungen für ihre leibliche, seelische und gesellschaftliche Entwicklung zu schaffen wie den ehelichen Kindern.*

Wie sieht die Wirklichkeit aus?

Die entscheidende Bestimmung aus dem Recht der Unehelichen lautet:

*Ein uneheliches Kind und dessen Vater gelten nicht als verwandt (§ 1589 BGB).*

Die Bedeutung dieser Bestimmung ist klar: Um einen Verwandten muß man sich kümmern; man muß für ihn eintreten, sich zu ihm bekennen. Den vielen bürgerlichen Vätern unehelicher Kinder aber wäre es allzu peinlich, sich zu ihren unehelichen Kindern, deren Mütter meist Proletariermädchen sind, bekennen zu müssen. Aber es hat noch einen tieferen Sinn, daß das uneheliche Kind mit seinem Vater als nicht verwandt gilt. Dadurch wird nämlich das uneheliche Kind vom Erbrecht ausgeschlossen. Mag der uneheliche Vater über ein noch so großes Vermögen verfügen, für den dem Kinde zu gewährenden Unterhalt kommt es nicht auf das Vermögen des Vaters, sondern auf die Lebensstellung der Mutter an. Durch all dieses aber wird verhindert, daß die unehelichen Kinder, die über 10 Prozent der gesamten Bevölkerung ausmachen, „die gleichen Bedingungen für ihre leibliche, seelische und gesellschaftliche Entwicklung“ erhalten wie die ehelichen Kinder. Darüber täuscht keine noch so schöne Redensart der Reichsverfassung hinweg.

Die uneheliche Mutter selber ist so gut wie rechtlos. Sie hat nicht die elterliche Gewalt über ihr Kind. Man bestimmt einen Vormund, zu dem sie oft kein Vertrauen hat. Wenn sie den Antrag stellt, ihr die Vormundschaft selber zu übertragen, setzt man sie einem entwürdigenden Kreuzverhör über ihre persönlichen Verhältnisse aus. Offenbar soll Art. 119 der Reichsverfassung, wonach die Mutterschaft Anspruch auf den Schutz und die Fürsorge des Staates hat, nur auf die eheliche Mutterschaft angewandt werden.

#### 4.

Das zum Schutz der Frau erlassene „Gesetz über Beschäftigung vor und nach der Niederkunft“; das den Schwangeren das Recht gibt, sechs Wochen vor der Entbindung die Arbeitsleistung zu verweigern, und ein Beschäftigungsverbot für weitere sechs Wochen nach der Entbindung ausspricht, kann nach vielen Erfahrungen nicht als ein wirksames Schutzgesetz angesehen werden: Dem Gesetz nach soll während jener Wochen vor und nach der Entbindung keine Kündigung ausgesprochen werden dürfen. Liegt aber ein „wichtiger Grund“ zur Entlassung vor, so darf dennoch gekündigt werden. Wie leicht findet sich solch ein wichtiger Grund!

Die Wirksamkeit dieses Schutzgesetzes wird aber völlig in Frage gestellt durch die Bestimmung (§ 2, Abs. 3), daß

*der Arbeitgeber zur Gewährung des Entgelts für die Zeit, in der Arbeit nicht geleistet wird, nur verpflichtet ist, soweit dies ausdrücklich vereinbart ist.*

Welcher Arbeitgeber trifft eine solche Vereinbarung? Wohl keiner! Die schwangere Frau würde also in der Regel während der in Frage kommenden Zeit auf das Krankengeld angewiesen sein, das wesentlich geringer ist als der Lohn. Kein Wunder, daß sie dann lieber so lange wie irgend möglich arbeitet und so früh wie möglich die Arbeit wieder aufnimmt.

Endlich gilt dieses Gesetz überhaupt nicht für die große Zahl der in der Landwirtschaft beschäftigten Frauen. Nach der Preußischen Pachtschutz-Verordnung, die für diese Frauen in Frage kommt, wird lediglich bestimmt, daß eine Frauenhilfspflicht so lange nicht besteht, wie die Frau durch Mutterschaftspflichten an der Arbeit behindert ist.

## 5.

Ich höre die Frage, ob denn die Revolution von 1918 die rechtliche Stellung der Frau in Deutschland um nichts verbessert habe? Doch:

Die Revolution brachte der Frau das aktive und das passive Wahlrecht; seit 1922 sind die Frauen zum Schöffen- und Geschworenen-dienst und auch zu den Ämtern und Berufen der Rechtspflege zugelassen. Man hat der Frau den Zutritt zur Börse gestattet und ihr das Recht eingeräumt, als Handwerksmeisterin selbständig ihre Berufsinteressen zu vertreten.

Aber was bedeuten diese Zugeständnisse gegenüber der Bevormundung und Unterdrückung der Frau auf dem Gebiete des Ehe- und Familienrechts? Sind diese Zugeständnisse nicht Almosen, die man der Frau hingeworfen hat?

Ja, hat sich nicht gerade das Frauen-Wahlrecht als ein Mittel erwiesen, die Versklavung der Frau noch länger aufrecht zu erhalten? Denn das Frauen-Wahlrecht ist bisher in erster Linie den reaktionären Parteien zu Gute gekommen, und ihnen, insbesondere dem Zentrum, verdanken es die Frauen, daß die ungerechten Gesetze über Ehe, uneheliche Mutterschaft und Abtreibung nicht schon längst beseitigt worden sind. Wer meint, die Frauen hätten es selber zu verantworten, daß sie nicht einen besseren Gebrauch von ihrem Wahlrecht machen, vergißt, daß die meisten durch die Taufe der Kirche unterworfen worden sind.

Über die Möglichkeit, entscheidende Fortschritte im Kampf für die Gleichberechtigung der Geschlechter zu erreichen, unterrichtet ein anderer Aufsatz dieses Heftes.